



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG)

Vortrag beim Institut für Energie- und Regulierungsrecht
Berlin am 25.01.2019

Stefan Krakowka, BAFA, Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Die Kostentragung der Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien und ihrer Nutzung

Grundsatz: **jeder**, der Strom verbraucht und damit zum Klimawandel beiträgt, wird mit den anfallenden Kosten, die zum Erhalt des Klimas erforderlich sind, gleichmäßig belastet
= Verursacherprinzip, hier EEG-Umlage

Ausnahme: **stromkostenintensive Industrie**, die auf Grund der Zusatzbelastungen nicht mehr in der Lage wären in Deutschland zu produzieren, werden zu Lasten der übrigen Stromverbraucher (übrige Industrie, Gewerbe und Handel, private Haushalte) entlastet
= eng auszulegende Ausnahmegvorschrift (ständige Rechtsprechung)



Verortung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG





Die Kostentragung der Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien und ihrer Nutzung

Bei der Besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen **handelt es sich um eine eng auszulegende Ausnahmebestimmung** (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2015 – 8 C 8.14, juris). **Eine nicht im Gesetz vorgesehene Privilegierung kommt angesichts des Eingriffscharakters für die nichtbevorzugten Endverbraucher nicht in Betracht. Dem Gesetzgeber ist es vorbehalten, die Voraussetzungen der Förderung konkret zu regeln** (HessVGH, Urteil vom 23. März 2017 – 6 A 414/15, juris).

Weiterhin ist nach § 6 Halbs. 2 EEG 2014 die **Privilegierung nur insoweit zulässig, wie sie mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist**. Denn die durch die Begrenzung der EEG-Umlage bewirkte Belastung wird faktisch den Letztverbrauchern einseitig zur Förderung der Erzeuger von EEG-Strom auferlegt. Nach Auffassung des Gerichts der Europäischen Union ist der durchschnittliche Letztverbraucher in Deutschland in gewisser Weise an der Subventionierung der Unternehmen beteiligt, die in den Genuss einer Begrenzung der EEG-Umlage kommen (vgl. EuG, Urteil vom 10. Mai 2016 – T-47/15, juris Rn. 95, 112). **Die Besondere Ausgleichsregelung hat daher nicht nur den Interessen der stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen Rechnung zu tragen, sondern auch den nicht privilegierten Stromverbrauchern, der restlichen Unternehmen und der Haushalte in Deutschland, die diese zusätzlichen Kosten tragen müssen.**



Begriff der stromkostenintensiven Industrie

Stromkostenintensiv ist,

wer als stromkostenintensive Industrie definiert ist und dessen Stromkosten im Verhältnis zu seiner Wirtschaftsleistung einen gesetzlich definierten Grad überschreitet.

Definition

Stromkosten (SK) zu Bruttowertschöpfung (BWS - Erlöse abzüglich Aufwendungen) überschreiten einen gesetzlich definierten Prozentsatz.

$$SK : BWS > X \%$$



Begünstigte Branchen

C

10.11	10.12	10.13	10.20	10.31	10.32	10.39
10.41	10.42	10.51	10.52	10.61	10.62	10.71
10.72	10.73	10.81	10.82	10.83	10.84	10.85
10.86	10.89	10.91	10.92	11.01	11.02	11.03
11.04	11.05	11.06	11.07	12.00	13.10	13.20

13.30	13.91	13.92	13.93	13.94	13.95	13.96	13.99	14.11	14.12	14.13	14.14	14.19
14.20	14.31	14.39	15.11	15.12	15.20	16.10	16.21	16.22	16.23	16.24	16.29	17.11
17.12	17.21	17.22	17.23	17.24	17.29	18.11	18.12	18.13	18.14	18.20	19.10	19.20
20.11	20.12	20.13	20.14	20.15	20.16	20.17	20.20	20.30	20.41	20.42	20.51	20.52
20.53	20.59	20.60	21.10	21.20	22.11	22.19	22.21	22.22	22.23	22.29	23.11	23.12
23.13	23.14	23.19	23.20	23.31	23.32	23.41	23.42	23.43	23.44	23.49	23.51	23.52
23.61	23.62	23.63	23.64	23.65	23.69	23.70	23.91	23.99	24.10	24.20	24.31	24.32
24.33	24.34	24.41	24.42	24.43	24.44	24.45	24.46	24.51	24.52	24.53	24.54	25.11
25.12	25.21	25.29	25.30	25.40	25.50	25.61	25.62	25.71	25.72	25.73	25.91	25.92
25.93	25.94	25.99	26.11	26.12	26.20	26.30	26.40	26.51	26.52	26.60	26.70	26.80
27.11	27.12	27.20	27.31	27.32	27.33	27.40	27.51	27.52	27.90	28.11	28.12	28.13
28.14	28.15	28.21	28.22	28.23	28.24	28.25	28.29	28.30	28.41	28.49	28.91	28.92
28.93	28.94	28.95	28.96	28.99	29.10	29.20	29.31	29.32	30.11	30.12	30.20	30.30
30.40	30.91	30.92	30.99	31.01	31.02	31.03	31.09	32.11	32.12	32.13	32.20	32.30
32.40	32.50	32.91	32.99	33.11	33.12	33.13	33.14	33.15	33.16	33.17	33.19	33.20

B

05.10	05.20	06.10			
06.20	07.10	07.21	07.29	08.11	08.12
08.91	08.92	08.93	08.99	09.10	09.90

~~D&E~~

35.10	35.13	35.14	35.21		
35.22	35.23	35.30	36.00	37.00	38.11
38.12	38.21	38.22	38.31	38.32	39.00

~~F~~

41.10	41.20	42.11	42.12		
42.13	42.21	42.22	42.91	42.99	43.11
43.12	43.13	43.21	43.22	43.29	43.31
43.32	43.33	43.34	43.39	43.91	43.99



Grundsatz BesAR

Begrenzungsfähig hinsichtlich der EEG-Umlage sind neben Schienenbahnen auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes definierter Branchen, wobei nur der selbstverbrauchte Strom begrenzungsfähig ist.

Im EEG wird der Begriff **selbst verbrauchter Strom** erwähnt unter:

§§ 63 S. 1 Nr. 1,
64 Abs. 1 Nr. 1,
64 Abs. 2 S. 1,
64 Abs. 4a,
64 Abs. 5a,
64 Abs. 6 Nr. 3,
103 Abs. 4 EEG



Abnahmestelle ? Weiterlieferung ?



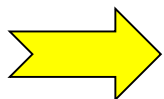


Einflussmöglichkeiten in der Übersicht

$$\frac{\textit{Stromkosten (SK)}}{\textit{Bruttowertschöpfung (BWS)}} = \textit{Stromkostenintensität (SKI)}$$

Um die **SKI** zu erhöhen, kann ich

- a) die **Stromkosten erhöhen** (Beispiel: ich lasse die Kühltürme im Winter laufen)
- b) die **Erlöse verringern** (Beispiel: ich setze bestimmte Erlöse nicht an) **oder**
- c) ich **erhöhe die Aufwendungen** (Beispiel: ich setze statt eigenem Personal im Wege von Werkverträgen Fremdpersonal im eigenen Unternehmen ein).



Aber, verbrauche ich im Beispielsfall noch meinen Strom selbst ?

Begrenzung von Abnahmestellen und begünstigte Stromverbräuche

Dabei regelt das Gesetz nicht konkret, welcher Stromverbrauch wofür begünstigt wird. Der wesentliche Stromverbrauch muss lediglich einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen sein. Wofür der Stromverbrauch im Übrigen genutzt wird, ist nicht geregelt (Beispiel: wenn ein großer Stromverbrauch für das Rechenzentrum des Gesamtunternehmens, das nicht der Anlage 4 zuzuordnen ist und an einer eigenen Abnahmestelle nicht begrenzungsfähig wäre, an der beantragten Abnahmestelle erfolgt, so wird die EEG-Umlage für den gesamten Stromverbrauch inklusive des Rechenzentrums gleichwohl begrenzt.

Es findet also keine konkrete Definition statt, für welchen Stromverbrauch die EEG-Umlage begrenzungsfähig ist und welchen nicht, sondern es wird lediglich geografisch und physikalisch definiert. Und nun stellt sich die Frage, wem ein Stromverbrauch zuzuordnen ist, wenn an dieser Abnahmestelle ein Dritter den Strom entnimmt, wobei dies uU für das Unternehmen erfolgt (Handwerker, Getränkeautomat, Reinigungsfirma etc). Der Antragsteller könnte diese Stromverbräuche auch selbst vornehmen, wenn er Arbeiten mit eigenem Personal vornähme (Handwerker, Reinigungspersonal) oder Getränkeautomaten selbst aufstellte. Dann würde insoweit die EEG-Umlage ganz selbstverständlich mit begrenzt.

Erkannte Probleme bei der Frage der Stromintensität

- **Entrepreneurmodelle** – Betriebsführungsmodelle insbesondere internationaler Unternehmen zur Steueroptimierung und Mitbestimmungsvermeidung
- **Viele Unternehmen weichen zur Verbesserung ihrer Bruttowertschöpfung auf Werkvertragsverhältnisse in der eigenen Produktion aus, um so Arbeitnehmerkosten zu Fremdkosten zu machen (Problem der verdeckten Leiharbeitnehmerüberlassung und des Unternehmensbegriffs im EEG) – Konflikt bereits Gegenstand eines BFH-Urteils, nicht Thema der Verwaltungsrechtsprechung.**
- **Vermeehrt** strukturieren Unternehmen um und bilden dabei **Unternehmenskonstrukte**, um so zu einer besseren Stromintensität oder zu einer Ausnutzung von Vertragsmodellen zu kommen.



Bruttowertschöpfungsrechnung

**Kein Abzug von Personalkosten
(System BWR), auch nicht für
Leiharbeitsverhältnisse (dt.
Gesetzgeber)**

**Problem:
Verdeckte
Leiharbeitnehmerüberlassung
und Werkverträge bis zu
Betriebsführungsmodellen**

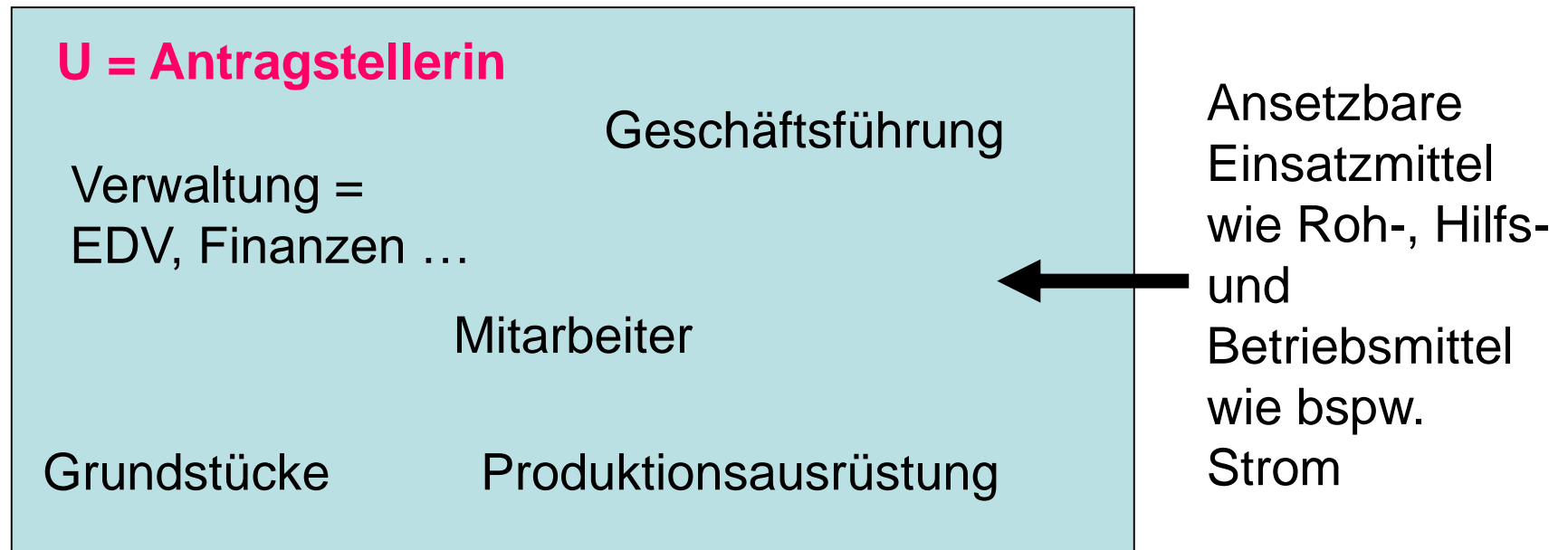
Einfallstore

Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007

	Geschäftsjahr		
	GJ X-2 EUR	GJ X-1 EUR	GJ X EUR
+ Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne	0	0	0
+ Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer	0	0	0
+ Provisionen aus der Handelsvermittlung	0	0	0
+ Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer	0	0	0
Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:			
- am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
+ am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
+ Selbsterstellte Anlagen (einschl. Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert	0	0	0
= Bruttoproduktionswert (ohne Ust.)	0	0	0
Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:			
- am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
+ am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
- Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist)	0	0	0
Bestände an Handelswaren (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist):			
- am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
+ am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
- Eingänge an Handelswaren (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist)	0	0	0
- Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführten Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	0	0	0
= Nettoproduktionswert (ohne Ust.)	0	0	0
- Kosten für Leiharbeitnehmer	0	0	0
- Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und	0	0	0
- Mieten und Pachten (ohne Umsatzsteuer)	0	0	0
- Sonstige Kosten (ohne Umsatzsteuer); im Folgenden detailliert aufgelistet	0	0	0
= Bruttowertschöpfung (ohne Ust.)	0	0	0
- Sonstige indirekte Steuern	0	0	0
+ Subventionen für die laufende Produktion	0	0	0
= Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	0	0	0
+ Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse	0	0	0
= Bruttowertschöpfung i. S. d. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014	0	0	0
Arithmetisches Mittel in EUR	0	0	0

Ausgangslage

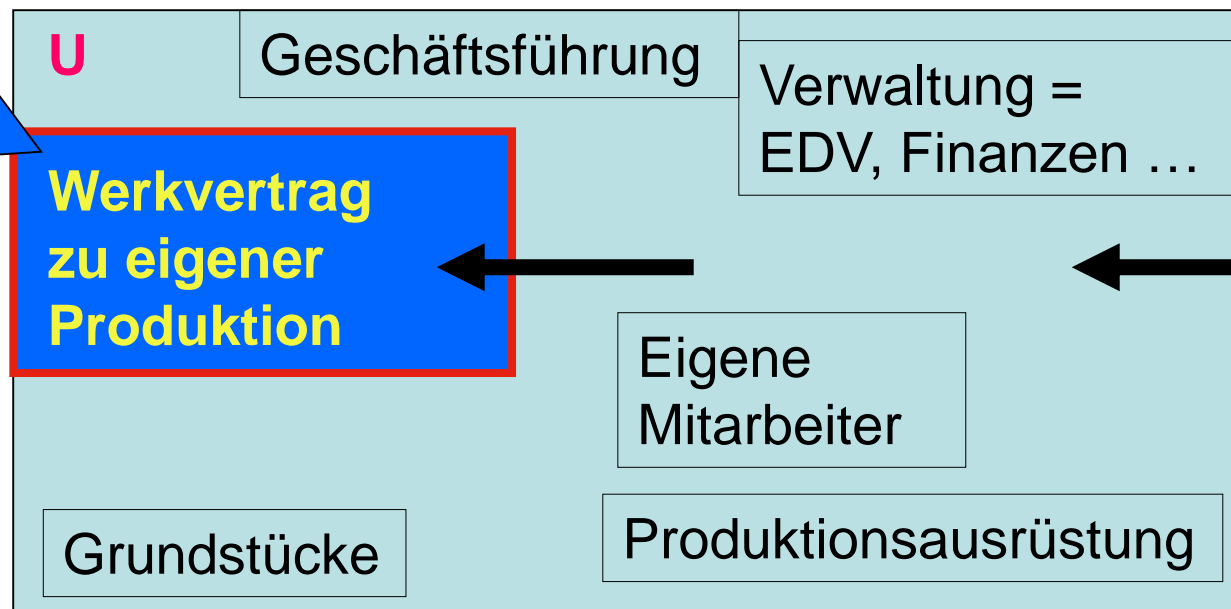
Klassisches Unternehmen – interne Kosten in BWS nicht ansetzbar



Weiterlieferungsproblematik

Klassisches Unternehmen – Kosten in BWS nicht ansetzbar

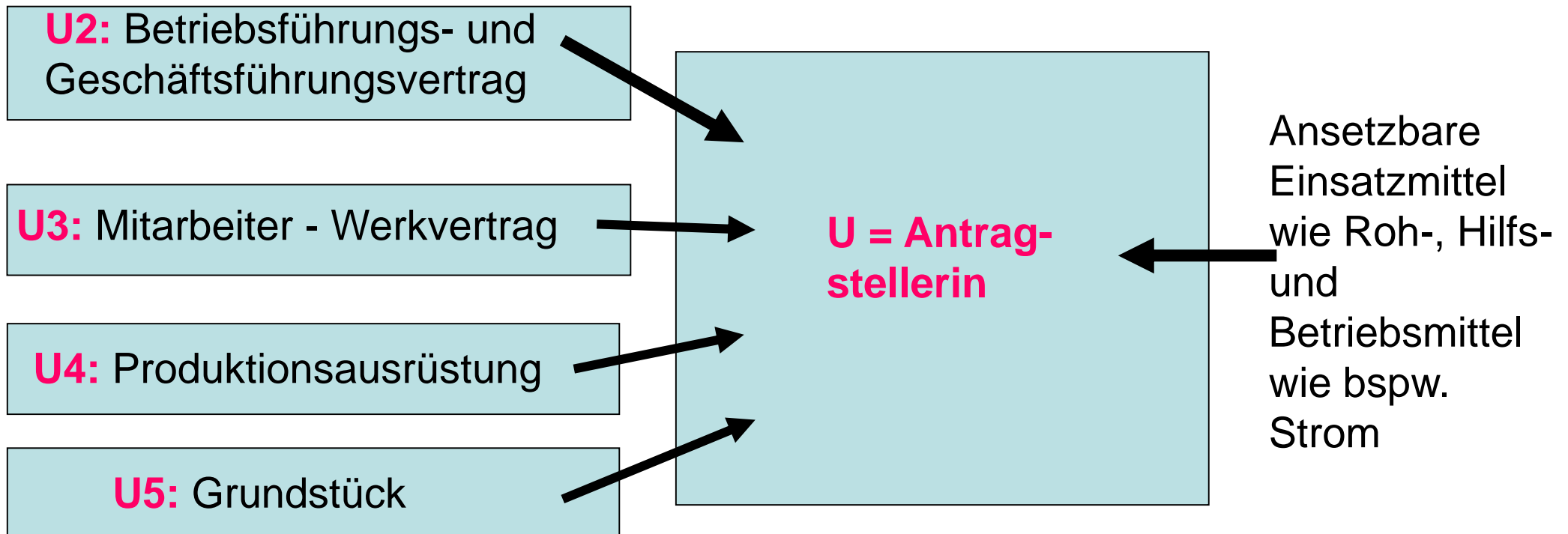
**Stromweiter-
lieferung: ist
qualifiziert
zu messen,
sonst kein
eigener Strom
nachgewiesen**



Ansetzbare
Einsatzmittel
wie Roh-, Hilfs-
und
Betriebsmittel
**wie bspw.
Strom**

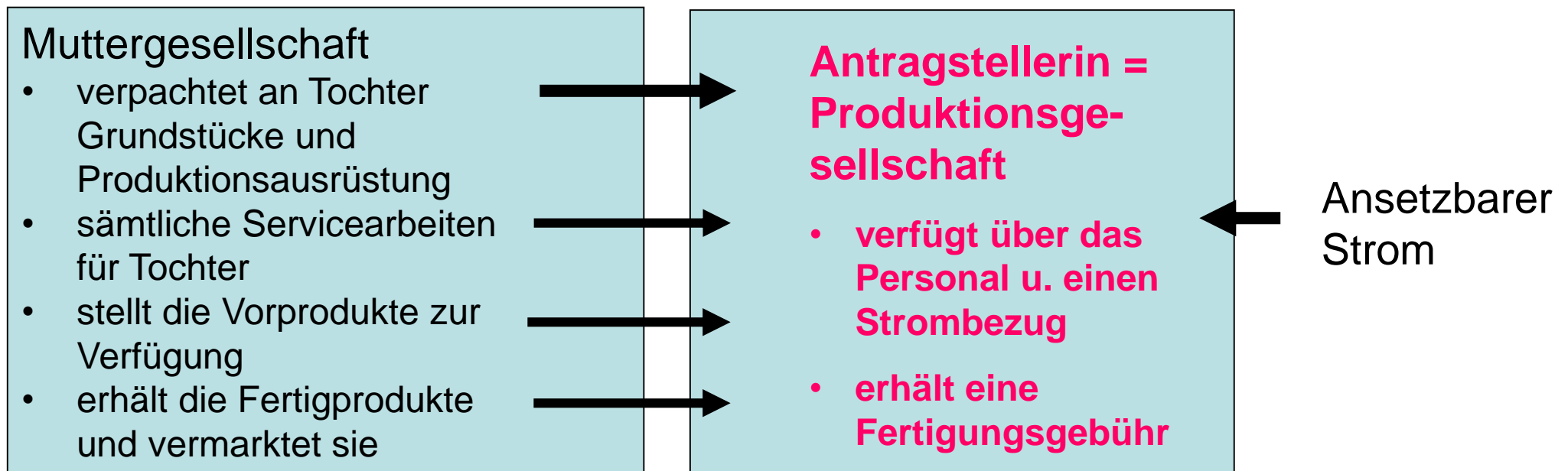
Konstrukte – Beispiel 1

Unternehmenskonstrukt aus 1 mach 5 – Kosten in BWS ansetzbar ?



Konstrukte – Beispiel 2

Unternehmenskonstrukt– Antragsbefugnis ? Unternehmensbegriff



Probleme

Das Gesetz verlangt den Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen als Begrenzungsvoraussetzung. Zu diesem Zweck müssen weitergeleitete Mengen abgezogen werden. Diese müssen qualifiziert ermittelt sein, worunter BAFA und BMWi geeichte Messungen verstehen (Problem: Mess- und Eichbehörden sehen tw. bei abnahmestelleninternen Weiterleitungen keine Eichungspflicht), zumindest aber qualifizierte Messungen (§ 35 Mess u. EichG).

Das BAFA hatte zunächst mittels Hinweisblatt versucht, bei den Weiterleitungen zu differenzieren zwischen Stromweiterleitungen, bei denen die Strommengen gleichwohl dem Unternehmen zugerechnet werden konnten und sonstigen Weiterleitungen. Dies wurde von Unternehmen bewusst fehlinterpretiert und deshalb verworfen (Hinweisblatt Stromzähler).

Jetzt muss nahezu jede Weiterleitung ermittelt werden.



Ansatzpunkte bei aufgesplitteten Unternehmen

- **Sind die eigenen Stromkosten überhaupt nachgewiesen und damit die Stromkostenintensität ?**
- **Gehört das antragstellende Unternehmen überhaupt noch der Liste 1 oder 2 an bzw. kann es die Härtefallregelung des § 103 Absatz 4 EEG (noch) in Anspruch nehmen ?**
- **Handelt es sich überhaupt noch um ein Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 47 EEG (Phantomgesellschaften) ?**



Risiken für die Besondere Ausgleichsregelung

- 1. Unternehmen, die unter die Grenzwerte und aus der Begünstigung fallen würden (z.B wegen guter Konjunktur), bleiben in der Begünstigung.**
- 2. Unternehmen, die bisher nicht die Grenzwerte erreichten, kommen in den Genuss der Begünstigung.**
- 3. Unternehmen, die unter die Begünstigung fallen, verbessern ihre Stromintensität und erreichen damit den Super Cap bzw. eine niedrigere Obergrenze der Gesamtbelastung.**
- 4. Die Zahl der begünstigten Unternehmen nimmt künstlich zu.**

Wer betreibt eine Stromverbrauchseinrichtung ? Wem sind Strommengen zuzuordnen ?

Der Betreiberbegriff wird in den verschiedenen Rechtsbereichen und den dazugehörigen Gerichtszweigen unterschiedlich gehandhabt:

1. Das EEG ist überwiegend zivilrechtlich organisiert. Deshalb stellt der zivilrechtliche Betreiberbegriff auf darauf ab:
 1. Wer hat die tatsächliche Sachherrschaft über die elektr. Verbrauchseinrichtungen ?
 2. Wer bestimmt eigenverantwortlich ihre Arbeitsweise ?
 3. Wer trägt die das wirtschaftliche Risiko bei Ausfall ?
2. Die steuerrechtliche Rechtsprechung stellt ausschließlich auf die physische Betätigung ab, die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat noch keine Entscheidungen hierzu getroffen.
3. Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine öffentlich-rechtliche Insel im Meer des zivilrechtlich organisierten EEG.
4. Alle Voraussetzungen müssen vom Antragsteller nachgewiesen werden, der sich Strommengen zurechnen will.



Verortung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG



Vorgehen BAFA

Hinweisblatt: erschienen Ende April.
Aber: der entsprechende Prüfungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer erschien erst Ende Mai und wurde von vielen Wirtschaftsprüfern deshalb nicht berücksichtigt (ergibt sich aus der geringen Zahl an Ausführungen zu Hochrechnungen etc. in den Prüfvermerken).

Energiesammelgesetz – EnSaG – geplant als 100-Tage-Gesetz

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom **17.12.2018**



Vorgehen BAFA nach Absehbarkeit EnSaG

- 1. Schreiben vom 11.12.2018 – Information zu den neuen Regelungen,**
Aufforderung zur Überprüfung der selbst verbrauchten Strommengen und ggf. Vorlage eines korrigierten Wirtschaftsprüfervermerks. Hinweis, dass nach Bescheiderteilung eine Korrektur nicht mehr möglich ist und zur Ablehnung der Begrenzung führen kann.
- 2. Schreiben vom 17.12.2018 – Hilfestellung durch Fragestellungen:**
 1. Einsatz von Fremdarbeitskräften im Rahmen von Werkverträgen mit Hinweis, dass es sich um Stromweiterleitungen handelt
 2. Einsatz von Fremdarbeitskräften im Rahmen von Dienstverträgen mit Hinweis der Behandlung als Leiharbeitnehmer
- 3. Schreiben vom 21.12.2018 – Ankündigung** des Versands von Begrenzungsbescheiden mit Korrekturvorbehalt und der zeitweiligen Nichteinforderung der vollen EEG-Umlage bis zur Erteilung von Bescheiden



Derzeitige Praxis der Bescheidung des BAFA

- 1. Reguläre Bescheide:** der Antragsteller hat erklärt, dass es keine Änderung gegenüber den bisherigen Angaben zur Ausschlussfrist oder im Rahmen des Prüfungsverfahrens gibt oder er hat einen korrigierten Wirtschaftsprüfervermerk eingereicht. Die Angaben werden auf Plausibilität gegenüber früheren Angaben geprüft. Nur rund 8 % der Antragsteller hatten bis Ende der Ausschlussfrist Angaben zu Weiterleitungen mit Hochrechnungen und Schätzungen gemäß Hinweisblatt gemacht.
- 2. Begrenzungsbescheide mit Korrekturvorbhalt:** es ergeht ein von der Rechtsprechung entwickelter vorläufiger Verwaltungsakt, der nach nachträglicher Prüfung der vom Antragsteller abgegebenen Erklärung bzw. des korrigierten Wirtschaftsprüfervermerks geändert oder zurückgenommen werden kann.

Begrenzungsbescheid mit Korrekturvorbekhalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Änderung oder Rücknahme dieses Bescheides (Korrekturvorbekhalt) auf Basis der Neubewertung der Begrenzungsvoraussetzungen nach Prüfung der nachzureichenden Erklärung oder einem geänderten Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers folgend den Schreiben des Bundesamtes vom 11., 17., 21.12.2018 und nachfolgender Ziffer.

Es ergeht folgende Auflage:

Der Antragsteller hat seine Angaben im Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung für das Begrenzungsjahr 2019 im Hinblick auf die von ihm an der jeweils beantragten Abnahmestelle selbst verbrauchten Strommenge unter Berücksichtigung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17.12.2018, [BGBl. I S. 2549 \(Nr. 47\)](#) zu überprüfen.

Er hat dem Bundesamt schriftlich in vertretungsberechtigter Form mitzuteilen, dass sich keine Änderung der Angaben ergeben hat, wenn seine Prüfung ergeben hat, dass seine bisherigen Angaben (zur Ausschlussfrist und im Rahmen der bisherigen Sachverhaltsprüfung durch die Behörde) unverändert gültig sind. Wenn es zu einer Neubewertung der selbstverbrauchten Strommengen kommt, ist ein entsprechender Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers mit geänderten Angaben einzureichen und eine Erklärung; dass es sich um einen geänderten Prüfungsvermerk handelt, der die Regelungen der §§ 62 a und b EEG berücksichtigt und hierzu erstellt wurde. Der Prüfungsvermerk ist im Elan-Portal hochzuladen.



Begrenzungsbescheid mit Korrekturvorbehalt - Fortsetzung

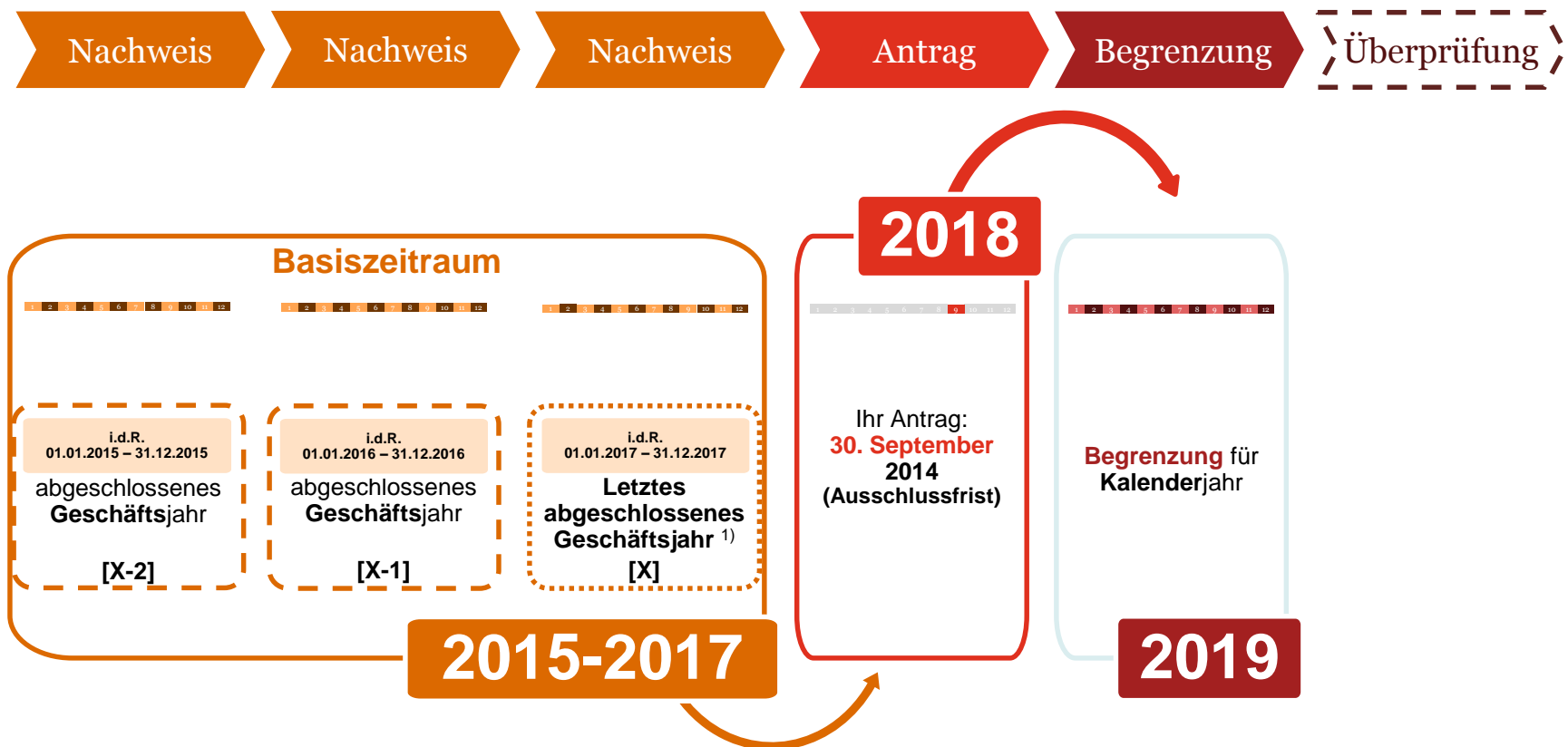
Frist für die Einreichung der Erklärung und / oder des geänderten Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers ist der 31.03.2019.

Es ergeht folgender Widerrufsvorbehalt:

Für den Fall, dass der Antragsteller die Erklärung oder den geänderten Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nicht bis zum Ende der vorstehend festgelegten Frist in das Elan-Portal hochgeladen hat, ist die Behörde befugt, den Begrenzungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit (für die Begrenzung ab 01.01.2019) zu widerrufen.

Der Nachweis der Voraussetzungen (Grundsatz)

Ansatz ab EEG 2014: 3-Jahres-Rhythmus





Begrenzungsbescheid mit Korrekturvorbehalt – Fortsetzung - Folgeverfahren

Das BAFA prüft die Rückläufe und ändert die Bescheide. In Betracht kommen:

1. Es ändert sich nichts. Der erteilte Begrenzungsbescheid bleibt unverändert in Kraft.
2. Der Antragsteller reagiert nicht bis zum Ende der Frist oder es wird festgestellt, dass er falsche Angaben gemacht hat. Das BAFA prüft die Rücknahme des Bescheides ex tunc.
3. Die Bruttowertschöpfung und ihr folgenden Cap oder Super-Cap ändern sich. Es erfolgt ein Anpassungsbescheid.
4. Der Antragsteller unterschreitet den Grenzwert der Begrenzung:
 1. Es ergeht ein geänderter Bescheid, wenn er in einen anderen Tatbestand fällt.
 2. Der Begrenzungsbescheid wird mit ex tunc – Wirkung zurückgenommen.
5. Der Antragsteller ist in eine andere Klassifikation einzuteilen und es ist zu prüfen, ob er insofern seine Begünstigung verliert und der Bescheid zurückzunehmen ist.



Neue Tatbestandsübersicht

Tatbestandselemente des EEG 2017					
Produzierendes Gewerbe					Schienbahnen
§ 64 Abs. 1 Nr. 2a	§ 64 Abs. 1 Nr. 2a	§ 64 Abs. 1 Nr. 2b	§ 103 Abs. 4	§ 103 Abs. 3	§ 65
Liste 1	Liste 1	Liste 2	Liste 2	Härtefälle	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Mindestverbrauch je Abnahmestelle > 1 GWh					Fahrstrom ≥ 2 GWh ohne rückgespeisten Strom
↓	↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS > 17 %	SK : BWS > 14% < 17%	SK : BWS > 20 %	SK : BWS > 14% < 20%	SK : BWS > 14 %	↓
Fremd- und Eigenstrom soweit EEG-belastet, Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Leiharbeitsaufwendungen					↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Zertifiziertes Energiemanagement nach EMAS oder ISO 50001 bzw. bei < 5 GWh § SpaEfV					↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Begrenzung					
↓	↓	↓	↓	↓	↓
15 % v. EEG-Umlage	20 % v. EEG-Umlage	15 % v. EEG-Umlage	20 % v. EEG-Umlage	Verdoppelung der Vorjahresumlage	20 % v. EEG-Umlage
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Maximal	↓	Maximal	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS < 20 % Cap: 4 % der BWS	↓	SK : BWS < 20 % Cap: 4 % der BWS	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS > 20 % Super-Cap: 0,5 % d. BWS	↓	SK : BWS > 20% Super-Cap: 0,5 % d. BWS	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Minimum: 1. GWh am Jahresanfang je Abnahmestelle volle Umlage und Mindestbelastung 0,1 Ct./kWh bzw. 0,05 für 3 Branchen (NE-Metalle)				↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Verdoppelungsregelung nach § 103 Absatz 3 für in 2014 bereits Begrenzte bis 2018					



Vielen Dank

Stefan Krakowka

UAL 52, Energiebereich 2

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle